



UMGANG MIT KINDERN

Rechte und Pflichten für Eltern, Großeltern und andere Bezugspersonen

Trennt sich ein Elternpaar, so stellt sich sofort die Frage, wie zukünftig, der Kontakt zwischen dem Kind und demjenigen Elternteil, in dessen Haushalt es nicht lebt, stattfinden soll. Häufig fragen sich die besorgten Großeltern, ob und wie sie in dieser neuen Situation noch eine Chance haben, das bislang enge Verhältnis zum Enkelkind weiter zu pflegen.

Das Familienrecht sieht für diese Situation eine Reihe von Regelungen vor:

1. Rechte und Pflichten der Eltern

a) Grundsatz

Grundsätzlich hat ein Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, umgekehrt ist jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind berechtigt und sogar verpflichtet, § 1684 I BGB.

In derselben Vorschrift legt das Familiengesetzbuch jedoch beiden Eltern auch die Pflicht auf, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigen oder die Beziehung erschweren könnte, § 1684 II BGB. Eine Verletzung dieser Pflichten kann zu massiven Einschränkungen des Umgangsrechtes führen.

b) Regelungsmöglichkeiten

Können die Eltern sich nicht untereinander darüber einigen, wann das Kind Umgang mit dem anderen Elternteil haben soll, so steht für eine Vermittlung zunächst das Jugendamt zur Verfügung.

Können die Eltern sich auch mit Hilfe des Jugendamtes nicht einigen, bleibt nur noch der Weg zum Gericht: Das Familiengericht trifft auf Antrag eines Elternteiles eine verbindliche



Umgangsregelung. Die Missachtung dieser Umgangsregelung ist mit Sanktionen bedroht, beginnend mit Geldzahlungen bis hin zur Haft für den Elternteil, der die gerichtliche Entscheidung ignoriert.

Üblicherweise legt das Familiengericht fest

- wann der berechtigte Elternteil den Umgang ausübt (Turnus, Beginn und Ende des Umganges)
- ob das Kind beim anderen Elternteil übernachtet
- ob das Kind mit dem anderen Elternteil Ferienzeiten verbringt, gegebenenfalls wann
- ob bestimmte Auflagen beim Umgang zu beachten sind (z. B. Ausübung des Umganges nur in einem bestimmten räumlichen Gebiet u. äh.).

Kleinen Kindern fällt es manchmal noch schwer, in der ungewohnten Umgebung, in der der andere Elternteil nun lebt, zu übernachten. Hier wird der Umgang schrittweise aufgebaut, um das Kind nicht zu überfordern.

War der Kontakt zum anderen Elternteil längere Zeit unterbrochen oder reagiert das Kind aus anderen Gründen ängstlich und zurückhaltend, so kann das Gericht auch eine Umgangsanhörung anordnen, d. h. für eine bestimmte Anzahl von Terminen ist eine neutrale, dritte Person anwesend und berät und unterstützt den umgangsausübenden Elternteil im Kontakt mit dem Kind. Dies ist häufig gleichzeitig eine Beruhigung für den anderen Elternteil, der Bedenken hat, ob das Kind während des Umganges sachgerecht betreut ist.

Dabei geht das Gesetz grundsätzlich davon aus, dass der Kontakt zum anderen Elternteil dem Kindeswohl entspricht, d. h. dass es sich auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes positiv auswirkt, wenn es auch nach der Trennung der Eltern weiterhin Kontakt zu beiden Eltern hat. Dieser im Gesetz verankerte Standpunkt ist das Ergebnis zahlreicher kinderpsychologischer Studien.

In Einzelfällen kann der Kontakt zum anderen Elternteil jedoch zu einer Gefährdung des Kindeswohles führen, z. B. wenn der nicht mehr im Haushalt lebende Elternteil dem Kind gegenüber gewalttätig war oder dem Kind gegenüber ein Verhalten an den Tag legt, dass das



Kind ängstigt oder gefährdet. Dies kann z. B. bei einer schweren psychischen Erkrankung des Elternteiles der Fall sein.

Liegt eine solche konkrete Kindeswohlgefährdung durch Kontakt zum anderen Elternteil vor, kann das Gericht durch Beschluss aussprechen, dass der Kontakt zum anderen Elternteil ausgeschlossen wird.

c) insbesondere: Kontakt zu Großeltern und anderen Verwandten

Befindet sich das Kind unter der Obhut des umgangsberechtigten Elternteiles, so entscheidet dieser Elternteil darüber, mit wem das Kind während der Umgangszeit Kontakt hat.

Haben die Eltern sich getrennt und lebt das Kind z. B. bei der Mutter, so kann der Vater während der Zeitspanne seines Umgangsrechtes selbst entscheiden, ob er z. B. mit dem Kind die Großeltern besucht, die Patentante trifft oder ähnliche Kontakte pflegt. Die Kindesmutter kann ihm den Umgang nicht unter Bedingung geben, dass er sich von seinen übrigen Familienangehörigen fernzuhalten habe.

Etwas anderes gilt ausschließlich dann, wenn der Kontakt zu den übrigen Familienangehörigen dem Kind schadet, wenn z. B. der Großvater das Kind geschlagen hat, wenn bei der Patentante ältere Kinder durchgehend Horrorvideos ansehen und das Kind hiermit in Berührung kommt u. äh..

Wesentlich sind hier auch Äußerungen, die Verwandte des umgangsberechtigten Elternteiles dem Kind gegenüber machen: Wird z. B. über die Kindesmutter in Hörweite des Kindes abträglich gesprochen, wird das Kind hierdurch verunsichert und belastet. Es kommt überhaupt nicht darauf an, ob die über die Kindesmutter getroffenen Aussagen der Wahrheit entsprechen oder nicht. Für die Ohren des Kindes sind sie jedenfalls nicht bestimmt.

In einer solchen Situation könnte die Kindesmutter bei Gericht durchsetzen, dass der Vater während des Umganges keinen Kontakt zwischen dem Kind und den Großeltern zulässt.



2. Eigenes Umgangsrecht der Großeltern

a) Voraussetzungen

Unter bestimmten Voraussetzungen haben die Großeltern ein eigenes Umgangsrecht, unabhängig von demjenigen der Eltern. Sie sind dann nicht davon abhängig, dass der umgangsberechtigte Elternteil sie mit dem Kind besucht, sondern können eigene Umgangszeiten mit dem Kind beanspruchen.

Ein solches Recht besteht jedoch nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Zwischen den Großeltern und dem Kind besteht eine besondere Bindung und der Kontakt wurde auch vor der Trennung der Kindeseltern bereits intensiv gepflegt.

Diese Situation liegt z. B. vor, wenn die Großeltern das Kind häufig gesehen und intensiv mit dem Kind Zeit verbracht haben, so beispielsweise wenn sie das Kind regelmäßig beaufsichtigt oder häufig etwas mit dem Kind unternommen haben.

Fand der Kontakt nur sehr sporadisch statt oder ausschließlich im Rahmen von großen Familienfesten, wird der Antrag beim Familiengericht voraussehbar wenig Erfolg haben. Geschützt werden soll eine bereits bestehende intensive Beziehung, so dass die Aussage getroffen werden könnte, dass ein Abbruch dieser Beziehung das Kind belastet.

- Als weitere Voraussetzung für einen eigenen Umgangsanspruch der Großeltern fordert das Gesetz, dass dieser Kontakt „dem Wohl des Kindes dient“. Die Situation ist hier also anders als beim Umgangsrecht der Eltern: Bei den Eltern unterstellt das Gesetz, dass der Kontakt kindeswohlförderlich ist und nur in den Situationen, in denen besondere Umstände vorliegen, die für eine Kindeswohlgefährdung sprechen, darf der Umgang zum anderen Elternteil versagt werden.



Bei den Großeltern muss umgekehrt nachgewiesen werden, dass der Kontakt dem Kindeswohl dient, wovon nicht automatisch ausgegangen werden kann. Hierfür müssen besondere Umstände vorgetragen werden, z. B. der jahrelange enge Kontakt.

b) Gerichtliche Praxis

Mit dem Argument, dass die Großeltern das Kind vor der Trennung der Eltern regelmäßig gesehen haben, ist der Fall aber noch nicht entschieden: Das Gericht muss zu der Überzeugung gelangen, dass die Fortsetzung des Kontaktes auch in der Trennungssituation Kindeswohl dienlich ist. Also muss das Gericht eine Abwägung aller Umstände des einzelnen Falles vornehmen:

Sind die Kindeseltern massiv zerstritten, häufig unter Beteiligung beider Herkunftsfamilien, so kann eine Situation vorliegen, in der der Kontakt zu den Großeltern das Kind noch mehr belastet, weil es mit dem Konflikt ständig konfrontiert wird. Gerade kleine Kinder halten einen solchen „Wechsel zwischen den Lagern“ häufig nicht gut stand.

Selbst wenn beide Familien - wie sie bei Gericht regelmäßig betuern - negative Äußerungen über den anderen Elternteil unterlassen, spüren die Kinder auch ohne Verbalisierung die feindselige Haltung der verschiedenen Personen zueinander und leiden hierunter. In einer solchen Situation setzt das Familiengericht den Schwerpunkt auf die Pflege der Beziehung zu den Eltern, so dass Großeltern gelegentlich, selbst ohne eigenes Verschulden, im Interesse der trennungsbelasteten Kinder zurückstehen müssen.

Sämtliche Entscheidungen des Familiengerichtes sind gemäß § 1697 a BGB ausschließlich am Kindeswohl orientiert, d. h. es kommt nur sekundär darauf an, wer die Verantwortung für die Entstehung einer bestimmte Situation trägt. Primär ist entscheidend, welche Regelung für das Kind zukünftig am besten ist.

Bei älteren Kindern kann es dagegen häufig gerade dem Kindeswohl dienen, wenn ein Recht auf Umgang mit den Großeltern gerichtlich durchgesetzt wird:



Hatte z. B. ein 16-Jähriger jahrelang guten und engen Kontakt zu seinen Großeltern und verbietet seine allein erziehende Mutter diesen Kontakt nun, weil sie sich mit ihren Eltern wegen eines neuen Lebenspartners, den die Großeltern nicht goutieren, zerstritten hat, so können die Großeltern bei Gericht beantragen, dass ihr Enkel weiterhin Kontakt zu ihnen haben kann.

In einer solchen Situation wird der 16-Jährige voraussehbar in der Lage sein, die kritische Haltung seiner Mutter „auszuhalten“. Durch die gerichtliche Regelung ist er nicht mehr verpflichtet, den Weisungen seiner Mutter im Hinblick auf ein Kontakttempargo zu den Großeltern Folge zu leisten und auch die Großeltern laufen nicht Gefahr, durch rechtliche Sanktionen seitens der sorgeberechtigten Mutter belastet zu werden.

3. Andere umgangsberechtigte Personen

Gemäß § 1685 BGB können nicht nur die Großeltern, sondern auch Geschwister ein Recht auf Umgang für sich reklamieren und notwendigenfalls beim Familiengericht einklagen.

Dieses Recht gilt gemäß § 1685 II BGB auch für andere Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen oder getragen haben. Hiermit sind vor allem Ehepartner oder Lebenspartner des sorgeberechtigten Elternteiles in einer Trennungssituation gemeint:

Hat z. B. eine Frau jahrelang mit ihrem Sohn aus erster Ehe und einem neuen Lebenspartner oder zweiten Ehemann zusammengelebt und trennt sich das Paar dann wieder, so ist die für das Kind alleinsorgeberechtigte Mutter grundsätzlich berechtigt, über den Umgang des Kindes zu entscheiden und folglich zu erklären, dass es den früheren Lebenspartner bzw. nun getrennt lebenden zweiten Ehemann nicht mehr sehen darf. Ist eine emotionale Beziehung zwischen dem Kind und dem neuen Partner der Mutter gewachsen, entspricht eine solche Kontaktunterbrechung aber häufig nicht dem Kindeswohl, im Gegenteil wäre es für das Kindeswohl förderlich, wenn die jahrelang gelebte Beziehung weiter gepflegt wird.



Für diese Situationen gibt § 1685 II BGB dem zwar nicht mit dem Kind verwandten, durch jahrelang gelebte Beziehung mit dem Kind aber eng verbundenen Lebenspartner das Recht, ein eigenes Umgangsrecht für sich zu reklamieren.

4. Zusammenfassung

Bei jeder Regelung zum Umgang steht das Kind im Mittelpunkt der rechtlichen Entscheidung.

Zwar gibt es etablierte Umgangsmodelle wie z. B. den Wochenendumgang im zweiwöchigen Turnus, es handelt sich hierbei aber nicht um eine gesetzliche Vorschrift und auch nicht um ein Gewohnheitsrecht. Jede Entscheidung richtet sich in erster Linie nach den Bedürfnissen des betroffenen Kindes, in zweiter Linie nach den Belangen der Eltern und sonstigen Bezugspersonen des Kindes. Daher sind Regelungen auch nicht statisch, sondern passen sich der Entwicklung und der zunehmenden Selbstständigkeit der Kinder an.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht